

Patientenschadenversicherung – ein wirksames Instrument bei Behandlungsfehlern!

Behandlungsfehler – derzeitige Rechtslage

Ein ärztlicher Behandlungsfehler liegt dann vor, wenn gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft und der ärztlichen Kunst verstoßen wird. Damit ein Behandlungsfehler zu Schadenersatzansprüchen führt, sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- es muss ein Schaden vorliegen
- zwischen dem Behandlungsfehler und dem Schaden muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen und
- der Schaden muss rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt worden sein.

Verschulden heißt „Vorwerfbarkeit“ (Vorsatz, Fahrlässigkeit) eines rechtswidrigen Verhaltens. Rechtswidrigkeit eines Verhaltens (Tun oder Unterlassen) ist dann gegeben, wenn gegen Normen der Rechtsordnung (z.B. gegen das „absolute“ Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unversehrtheit oder Schutznormen wie „eigenmächtige Heilbehandlung“) verstoßen wird. Davon zu unterscheiden ist die Kausalität (Verursachung) des Schadens. Dabei wird gefragt, ob der Schaden entfiel, wenn man sich die Handlung wegdenkt.

Behandlungsfehler sind beispielsweise Gesundheitsschäden nach einer verabsäumten Einweisung in ein Spital, nach einer falschen Diagnose oder einer schlecht durchgeführten Therapie, im Zusammenhang mit einer falschen Dosierung von Medikamenten oder als Folge einer unzureichenden Überwachung stationär aufgenommener Patienten. Der Schadenersatzanspruch umfasst die Heilungskosten, den Verdienstentgang (über Renten), Vermögensschäden durch Verunstaltungen, Unterhaltschäden, die Versorgung Hinterbliebener, die Kosten der Rechtsverfolgung und Schmerzensgeld. Wenn der Scha-

den nicht ersetzt wird, besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Schlichtung die Patientenanzwaltschaft (im Rahmen einer „Fondslösung“) oder die Schiedsstelle für Ärzthaftungsfragen der Ärztekammern anzurufen. Sind Patienten mit der Schlichtungslösung nicht einverstanden, steht ihnen der ordentliche Gerichtsweg (Zivilprozess oder Privatbeteiligter im Strafprozess) offen. Passt der Schaden in einem Spital, haftet die Anstalt (aber: Regressrechte nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz).

Probleme der Konfliktlösung

Derzeit ist der Zugang zum Recht bzw. dessen Durchsetzung für durch Behandlungsfehler Geschädigte insofern problematisch, als sie im zivilgerichtlichen Verfahren oft vor gravierenden Beweisproblemen stehen, mit der Folge, dass von den oben genannten Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nicht alle erfüllt werden können.

Probleme gibt es vor allem in der Frage des Verschuldens. In vielen Fällen gelingt es nicht, den „Freibeweis“ des Arztes hinsichtlich seiner Fahrlässigkeit (mangelnde Sorgfalt) zu widerlegen, obgleich sich in letzter Zeit die Judikatur zu Gunsten der Patienten verbessert hat. Dazu treten ein hohes Prozesskostenrisiko, die überdurchschnittlich lange Prozessdauer, eine insbesondere bei einkommensschwächeren Patienten weit verbreitete Prozessaversion und – ganz allgemein – eine „Wissensasymmetrie“ zwischen Arzt und Patient. Ärzte werden im Konfliktfall als Sachverständige kaum ihren BerufskollegInnen schaden wollen, während Patienten vielfach auf die Hilfe von Ärzten angewiesen sind. Auch darf nicht übersehen werden, dass der Medizinbetrieb mit einer Vielzahl von für Patienten ausgesprochen „gefarengeneigten Tätigkeiten“ verbunden ist.

Ihre Rechte als Patient

Patienten haben Rechte. Nur nehmen sie diese viel zu selten wahr. Über die grundlegenden Rechte und Pflichten informiert die AK-Broschüre „Ihre Rechte als Patient“. Als Download: wien.arbeiterkammer.at



ÖSTERREICH